Besondere Vertragsbedingungen Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR für die Vergabe von Bauleistungen (BVB Bau WBD)

1.0 Vorbemerkung

Ziel dieser Ausschreibung ist es, die Jahresverträge in den **10 Baulosen** (Los 1 - 7 [Stadtbezirke] und Los 8 [Stadtgebiet Duisburg]) zur Ausführung von Straßenbauarbeiten (Los 1 – 7 [Kleinarbeiten] und Los 8 [größere Baumaßnahmen]) zur Instandsetzung nach Aufgrabungen gemäß ZTV A-StB 12 sowie verschiedener Ver- und Entsorgungsunternehmen und zur Unterhaltung von Straßen- und Wegeoberflächen im Stadtgebiet im Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 zu bündeln.

Bei den zu erbringenden Leistungen handelt es sich um Straßenbauarbeiten in Asphalt- und Pflasterbauweise.

An jede Bieterin kann in den Losen 1 bis 7 nur ein Los (Bezirk) nach öffentlicher Ausschreibung im Auf- und Abgebot vergeben werden.
In Los 8 werden mindestens 3 Firmen beauftragt. Sofern einer oder mehrere der Mindestbietenden im Los 8 bereits im Los 1- 7 zu beauftragen sind, wird der Pool der Zusatzfirmen im Los 8 entsprechend aufgestockt und die Anteile am voraussichtlichen Gesamtvolumen aufgeteilt. Dadurch wird jedenfalls sichergestellt, dass min. 12 unterschiedliche Unternehmen für alle Auftragsabwicklungen (Los 1 – 8) zur Verfügung stehen.

Die Auftragsvergabe (Kontrakte) erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR mit den erfolgreichen Bieterinnen in den einzelnen Baulosen 1 bis 8 getrennt. D. h. mit jeder erfolgreichen AN wird sowohl ein Kontrakt durch die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR für das übertragene Baulos geschlossen.

Die Bieterinnen erklären sich mit Angebotsabgabe grundsätzlich bereit, nach erfolgter Zuschlagserteilung auch mit weiteren interessierten Gesellschaften des Konzerns der Stadt Duisburg, die in dieser Ausschreibung nicht namentlich genannt sind, Vertragsverhältnisse zu den Konditionen und Bedingungen dieser Ausschreibung einzugehen.

Die Verteilung der auf den Erfahrungen der Vorjahre kalkulierten Auftragssummen in den jeweiligen Baulosen 1 bis 7 bzw. 1 bis 8 für die beiden Auftraggeberinnen sind dem Pkt. 1.1.2 der Vergabebedingungen dieser Ausschreibung zu entnehmen.

Durch die Auftraggeberin (nachtstehend AG genannt) erfolgt die Vergabe der Einzelabrufe zu den Kontrakten über das Handwerkerportal (HaPoDu) oder durch schriftliche Bestellungen mit Bezug zum jeweiligen Kontrakt für das jeweilige Baulos 1 bis 8.

2.0 Vertragsgrundlagen und -bestandteile

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien für die Abwicklung des Bauvorhabens die Geltung folgender Regelungen:

- die Leistungsbeschreibung mit allen Anlagen

- die Besonderen Vertragsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR für die Vergabe von Bauleistungen (BVB Bau WBD)

- die Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (Stand 01.04.2018),

- die Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen „Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen“ (VHB 241),

- Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes „Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen (VHB 244)",

- Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DS-GVO,

- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen,

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B),

- das „Angebotsschreiben VHB 213“ des AN einschl. Anlagen, insb. dem verpreisten Leistungsverzeichnis, „VHB 235 – Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen“ und – im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft – dem ausgefüllten Formblatt „VHB 234 – Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft“

- Protokoll Aufklärungsgespräch mit allen Anlagen (soweit ein solches erstellt wird),

  Ziel ist es jedoch in jedem Fall, die VOB/B unverändert zu vereinbaren.

3.0 Kommunikation

Zur Gewährleistung einer funktionierenden und rechtssicheren Kommunikation, hat der AN jeweils einen kompetenten Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter für die im Formblatt F4 *„Erklärung zu Verantwortlichen/Ansprechpartnern des Auftragnehmers“* genannten Funktionen zu benennen.

Die Bauleitung des AN ist bevollmächtigt, für ihre Partei alle mit der Baustelle zusammenhängenden Entscheidungen verbindlich zu treffen, insbesondere Anordnungen, Weisungen, Hinweise oder Behinderungssachverhalte etc. anzuzeigen, zu erteilen bzw. entgegenzunehmen.

Zur fortlaufenden Überwachung der Bauarbeiten wird der AG auf der Baustelle eine weisungsbefugte Bauüberwachung einsetzen, die für den AN ständig erreichbar ist (Name und Kontaktdaten werden dem AN rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitgeteilt). Unstimmigkeiten jeglicher Art sind rechtzeitig vor der Ausführung vorzutragen und möglichst unter Berücksichtigung der Vorgabe unter Ziff. 1.0 möglichst einvernehmlich zu bereinigen. Bei fachtechnischen Fragen wird die Bauüberwachung der AG (und nicht der AN) erforderlichenfalls die Aufsichtsbehörden bzw. die Fachingenieure des Bauherrn konsultieren und Anweisungen einholen, die dann für den AN verbindlich sind.

Alle in Formblatt F4 *„Erklärung zu Verantwortlichen/Ansprechpartnern des Auftragnehmers“* benannten Personen werden das Bauvorhaben möglichst während der gesamten Bauzeit betreuen. Ein Austausch der bevollmächtige(n) Person(en) hat nur nach vorheriger Absprache zu erfolgen. Dem AG steht das Recht zu, dass die vom

AN eingesetzte(n) Person(en) durch qualifizierte Mitarbeiter ausgewechselt wird bzw. werden, sofern die Aufgaben durch eine oder beide benannte(n) Person(en) nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

4.0 Auftragsabwicklung

Bei der Auftraggeberin erfolgt die Auftragsabwicklung der Einzelabrufe zu dem auftragsgegenständlich zu schließenden Kontrakt größtenteils, aber nicht ausschließlich, auf elektronischem Wege über das Handwerkerportal (HaPoDu) (siehe Anlage - Auftragsabwicklung im Handwerkerportal HaPoDu) mit Bezug zu dem mit der erfolgreichen Bieterin geschlossenen Rahmenvereinbarung (Wertkontrakt).

Die Abrechnung der erbrachten einzelnen Leistungen erfolgt hierbei im Gutschriftsverfahren. Eine Rechnungsstellung ist bei der Beauftragung über HaPoDu sodann nicht erforderlich. Die Nutzung des Handwerkerportals ist für die AN nicht kostenpflichtig.

Die AN akzeptiert in jedem Fall eine Übermittlung der Bestelldaten elektronisch, per Fax oder E-Mail, auch ohne Unterschrift. Sollten Sie im Vorfeld weitere Informationen zur Lieferantenanbindung für die WBD-AöR benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Roman Gawron unter der E-Mail-Adresse r.gawron@wb-duisburg.de.

5.0 Vergütung; keine Lohn-/Materialpreisgleitung; Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG

5.1 Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf der Grundlage der in seinem Angebot genannten Auf-/Abgebote und der tatsächlich ausgeführten Leistungen einschließlich des unter Pkt. 1.7.3 der „Vergabebedingungen WBD“ genannten zusätzlichen Preisnachlasses und eines ggf. im Angebot genannten Nachlasses.

Die Abrechnung der Einzelbeauftragungen durch die AG erfolgt grundsätzlich aber nicht ausschließlich im Gutschriftverfahren gemäß der Anlage „Auftragsabwicklung im Handwerkerportal (HAPODU)“.

Für Kleinstaufträge bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € netto (vor Auf-/Abgebot), wird ein Zuschlag von 75,00 € netto (vor Auf-/ Abgebot) vergütet. Dieser Zuschlag wird nicht bei Stundenlohnarbeiten vergütet.

5.2 Lohngleitklausel; Materialpreisgleitklausel

Die in der Ausschreibung verbindlich Vorgegebenen Einheitspreise abzgl. der unter Pkt. 1.7.2 (Preisnachlässe) der Vergabebedingungen genannten Nachlassstaffelung und der im Angebot durch die Bieterin gewährten Nachlässe oder Aufschläge bleiben während der gesamten Vertragsfrist unverändert.

Die verbindlich genannten Angebotspreise gelten als vertragliche Festpreise. Eine Lohn- oder Materialpreisgleitung wird nicht vereinbart.

5.3 Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG

Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Eindämmung „illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“ am 30.08.2001 ist die AG als öffentliche Auftraggeberin verpflichtet, seit dem 01.01.2002 gemäß § 48 EstG von jeder Rechnung zu einer VOB-Leistung (Bauleistung bzw. Leistung am Bau) 15,0% des Bruttorechnungswertes einzubehalten und zur Sicherung von Steueransprüchen an die zuständige Finanzverwaltung abzuführen.

Der Steuerabzug wird nur dann nicht vorgenommen, wenn der AG eine jeweils aktuelle vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung nach § 48 EstG vorliegt.

6.0 Urkalkulation

Die AN hat auf Verlangen der AG, jedoch spätestens nach Zuschlagserteilung (auch ohne gesondertes Verlangen der AG), unverzüglich ihre – mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen - Preisermittlung (Urkalkulation) in elektronischer Form (passwortgeschützte PDF-Dateien) zu übersenden.

Die Angaben in der Urkalkulation haben eine Aufteilung, einen Detaillierungsgrad und die Vollständigkeit aufzuweisen, die es der AG ermöglicht, Nachtragsangebote i.S.d. § 2 VOB/B und Rechnungen zu prüfen.

Die AG ist berechtigt, die elektronischen Unterlagen im Beisein der AN – oder mit Einverständnis der AN ohne die AN – zu öffnen und einzusehen. Nach Prüfung der Schlussrechnung wird die Kalkulation vom AG gelöscht.

7.0 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B) und Bauzeitenplan

7.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☒ **ab 01.01.2027**

☐ spätestens 4 Wochen nach Zugang des Auftragsschreibens.

☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ innerhalb von Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☒ ab 01.01.2027
☐ innerhalb von 4 Wochen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

7.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:
☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

~~**7.3 Bauzeitenplan**~~
~~Der AN hat mit Abgabe des Angebotes einen **Bauzeitenplan** vorzulegen, der die vorgenannten Vertragsfristen berücksichtigen muss.~~

~~Der AN ist verpflichtet, den Bauzeitenplan monatlich unter Darstellung des Standes der Arbeiten inkl. Soll-/Ist-Vergleich fortzuschreiben. Nähere Anforderungen an den Bauzeitenplan ergeben sich aus Ziff. 1.1.80. der Leistungsbeschreibung. Ferner sind insb. die zeitlichen Vorgaben gemäß Ziff. 16 der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen.~~

~~Nach Ziff. 1.1.80. wird für die Erstellung eines Bauzeitenplan und dessen Fortschreibung eine Vergütung gewährt, sofern für diese LV-Position nach dem Angebot des Bieters vergütungspflichtig ist.~~

8.0 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

8.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:
☐ € (ohne Umsatzsteuer)
☒ **0,3** Prozent der Brutto-Schlussrechnungssumme;
Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

8.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5,0** Prozent der Brutto-Schlussrechnungssumme begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

8.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

8.4 Vertragsstrafe gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) i.V. m. BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zur Klarstellung wird auf die Vertragsstrafenregelung gem. Ziffer 3.2 der den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) hingewiesen.

Die Vertragsstrafe gemäß Ziff. 7.1 und/oder Ziff. 3.2 BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sind insgesamt, auch kumuliert auf den unter 7.2 genannten Wert begrenzt.

9.0 Abnahme; Bauzustandsfeststellungen

9.1 Abnahme

Die AN hat bei der Abnahme mitzuwirken und zur Durchführung ausreichend Personal bereitzustellen, erforderliche Verkehrsregelungsmaßnahmen, Warnwesten und Fahrzeuge mit erforderlicher Ausrüstung zu stellen. Alle Abnahmen sind zu protokollieren.
Alle im Rahmen der Abnahmen erforderlichen Leistungen sind im Angebot zu berücksichtigen.

9.2 Teilabnahmen

Für eigenständige Bauwerke, die überbaut werden, sind fortlaufend Teilabnahmen und Aufmaße zu beantragen. Ansonsten sind keine Teilabnahmen zugelassen.

10.0 Aufmaße; Rechnungsstellung; Ordnungszahlenhierarchie von Nachträgen

10.1 Aufmaße

Jede Leistung ist zum Nachweis abzurechnen.

Die Mengenberechnung wird vom Auftragnehmer erstellt und zur Prüfung vorgelegt.

Die Mengenberechnung beinhaltet Pos.-Nummer, LV-Kurztext, Mengenansatz einschl. Herkunftsangabe, Einzelergebnis des Ansatzes sowie Positionsergebnis.

Die Mengenberechnung hat i.d.R. auf Grundlage von farbig markierten Abrechnungsplänen oder Aufmaßzeichnungen zu erfolgen, die als Bestandteil der Rechnungen in mind. einfacher Ausfertigung in Papier vorzulegen ist.

Die Abrechnungspläne können auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Ausführungspläne vom Auftragnehmer erstellt werden. Die Abrechnungspläne werden als solche kenntlich gemacht und vom Auftragnehmer unterzeichnet. In die Abrechnungspläne sind die abgerechneten Einzelabschnitte gemäß Mengenberechnung einzutragen und durchzunummerieren; hierfür evtl. fehlende Maße sind von Hand einzutragen. Die Nummerierung wird in die Mengenberechnung mit aufgenommen. Sind Abrechnungspläne nur eingeschränkt gültig, so sind die LV-Positionen oder Titel, für die der Abrechnungsplan Gültigkeit hat, anzugeben.

Weicht die Ausführung von den Ausführungsplänen ab, so sind die Abweichungen vom Auftragnehmer und der örtlichen Bauüberwachung gemeinsam in Form eines örtlichen Aufmaßes festzustellen. Die Abweichungen werden vom Auftragnehmer maßstabsgerecht in die Abrechnungspläne eingetragen.

Der Auftragnehmer hat seine Leistung mittels eines AVA-Programms abzurechnen. Die Daten (Messprotokolle, Aufmaße, Abschlagsrechnungen) sind der örtlichen Bauüberwachung im GAEB-Format DA11 oder DA 12 zu übergeben und gemäß Vorgaben der REB-Richtlinie zu erstellen.

Unabhängig von der vorgenannten Mengenberechnung ist für sonstige ausgeführte Leistungen vom Auftragnehmer und der örtlichen Bauüberwachung vor Ort ein gemeinsames Aufmaß zu nehmen. Es beinhaltet die tatsächlichen Verhältnisse ohne Mengenberechnung (d.h., keine Ausrechnung der Ansätze auf dem Aufmaßblatt).

Das Aufmaß muss enthalten:

- Name der Baustelle
- Auftraggeber
- den Zusatz "gemeinsam aufgenommen"
- Datum
- Unterschrift und Stempel des Auftragnehmers
- Unterschrift und Stempel der örtlichen Bauüberwachung

Weiterhin sind in das örtliche Aufmaß aufzunehmen, was - wann - von wem - wie und wo erstellt wurde.

Einmessungen der erbrachten Leistungen in lage- und höhenmäßiger Art in Bezug auf bestehende Bauteile sind mit einzukalkulieren.

Das örtliche Aufmaß ist immer mit Durchschrift zu erstellen; die Kopie muss als solche gekennzeichnet sein. Das Original verbleibt bei der örtlichen Bauüberwachung. Die vertragliche Zuordnung der aufgemessenen Leistungen, Änderungen oder örtlichen Verhältnisse erfolgt im Zuge der Mengenberechnung. Das örtliche Aufmaß beinhaltet immer die tatsächlichen Verhältnisse sowie die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen.

Sämtliche örtlichen Aufmaße sind vom Auftragnehmer in Abrechnungs- oder Lagepläne einzutragen und als „örtliches Aufmaß“ zu kennzeichnen.

Eine Leistungsfeststellung bzw. ein gemeinsames Aufmaß ist als verbindlich zu betrachten, wenn es sich um eine einverständliche Feststellung handelt. Das gemeinsame Aufmaß ist eine formale Feststellung und stellt keine Anerkenntnis der Feststellungen über den Leistungsumfang dar.

10.2 Rechnungstellung an WBD-AöR

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den AN. Die Abschlagsrechnungen sowie die Schlussrechnung müssen mit folgenden Daten versehen sein:

- Bestell-Nr.
- Leistungsort und -zeitraum
- Gewerk / Leistungsart
- LV-Position

Die jeweiligen Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, jeweils mit den prüfbaren Leistungs- bzw. Arbeitsscheinnachweisen sowie der entsprechenden Bestell-Nr. versehen, an folgende Anschrift des AG einzureichen:

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR,
Bereich WBD-I 12
Herr/Frau (zuständiger Bauleiter / zuständige Bauleiterin)
Postfach 10 04 53
47004 Duisburg

10.3 Fertigmeldung mittels Leistungsschein

Die Meldung der einzeln erbrachten Bauleistungen erfolgt durch die AN mittels Leistungsscheinerfassung im HAPODU (siehe Anlage RIsource Fremddienstleistungsabwicklung (Handwerkerkopplung) Anwenderdokumentation für Lieferanten und Dienstleister – Kapitel 5 Leistungsscheine erfassen). Die Enderfassung der entsprechenden Bauleistung (offizielles Bauende) hat erst nach erfolgreicher Abnahme zu erfolgen. Eine „automatische“ Gutschrift erfolgt nicht.

Der Leistungsschein muss spätestens 12 Werktage nach Fertigstellung eingereicht werden.

Auf Verlangen der AG sind Teilleistungsscheinerfassungen zu erstellen.

Der Bezug zur jeweiligen Leistungsposition muss in dem Leistungsschein klar erkennbar sein.

10.4 Rechnungstellung an Dritte

Nach Abnahme der Einzelmaßnahme wird von der AN eine Einzelschlussrechnung erstellt. Sie wird von der AG sachlich und rechnerisch geprüft und zur Zahlung freigegeben und dem Zahlungspflichtigen, den verschiedenen Ver- und Entsorgungsträger, mit der Auflage, die Schlussrechnung 4 Wochen nach Rechnungseingang, dem Rechnungssteller zu bezahlen, zugesandt.

Eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Arbeitstagen bei der AG ist zu berücksichtigen.

Alle Teilschluss- und Schlussrechnungen zu den Einzelaufträgen sind mit den Leistungs- und Arbeitsnachweisen sowie dazu gehörigen Lieferscheinen und sonstigen zur Abrechnung und Prüfung benötigten Unterlagen, als PDF an die jeweilige Projektleiterin bzw. an den jeweiligen Projektleiter der AG per E-Mail einzureichen.

Dabei gilt, eine PDF, eine Rechnung.
Die PDF-Datei ist wie folgt zu beschriften: Listen-Nr WBD; Straße Haus-Nr. Kostenträger

Bei allen Teilschluss- und Schlussrechnungen der Einzelaufträge ist folgende Rechnungsanschrift zu verwenden:

Anschrift Dritter (Ver-/ Entsorger)
Straße Haus-Nr.
PLZ Ort

über

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR,
Stadtentwässerung/ Infrastruktur
Bereich WBD-I 12
Herr/Frau (zuständiger Bauleiter / zuständige Bauleiterin)
Postfach 10 04 53
47004 Duisburg

Alle Teilschluss- und **Schlussrechnungen der Einzelaufträge sind spätestens 5 Arbeitstage nach Fertigstellung** an die jeweilige Projektleiterin bzw. an den jeweiligen Projektleiter **per E-Mail** zu versenden.

Die E-Mail zur PDF-Rechnung ist eindeutig in der Betreffzeile zu beschriften und soll nur Rechnungen von einem Kostenträger beinhalten.

Schlussrechnungen müssen mit folgenden Daten versehen sein:
Die Reihenfolge sowie die Bezeichnung der hier genannten Punkte sind in jedem Fall einzuhalten!

- Kostenstelle (Veranlasser): z.B. Telekom, SM-Auftrag xxx xxx xxx
- Ansprechpartner
- Baustellenbezeichnung:
- Meldedatum:
- Ausführungszeit: von / bis
- Bestellnummer WBD:
- Listen-Nr. WBD:
- Positions-Nr., Kurztext und Einheitspreise aus der Leistungs-beschreibung

* Der Punkt 10.2 der BVB Bau WBD gilt NUR für Rechnungen an die WBD!

10.5 Gliederung der Abrechnung

Die AN nimmt rechtzeitig vor Beginn ihrer Bauarbeiten in einem örtlichen Aufmaß die vorhandenen Bauteile auf. Die AG ist hierüber zu unterrichten. Arbeiten in der Werkstatt der AN oder Zulieferers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses örtlichen Aufmaßes und nicht aufgrund der in Planunterlagen oder im LV genannten Abmessungen und Massen. Treten bei dieser örtlichen Aufnahme Umstände zutage, die einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung entgegenstehen, so trägt die AN dies umgehend schriftlich der Bauleitung und der AG vor.

Die Abrechnung wird nach Flächen durchgeführt. Für eine nach § 14 VOB/B prüfbare Abrechnung der erbrachten Leistungen sind alle erforderlichen Maße in den Aufmaßen anzugeben.

Die Abrechnung des Straßenbaus wird in Abhängigkeit der jeweiligen Leistungspositionen nach Meter, Quadratmeter, Kubikmeter oder nach Stückzahlen durchgeführt.

Vermessungstechnische Aufmaße sowie die Abrechnung über Koordinaten (z.B. DGM – digitales Geländemodell) sind nicht zulässig. In Ausnahmefällen bedarf es einer gesonderten schriftlichen Zustimmung der AG.

10.6 Ordnungszahlenhierachie von Nachträgen

Zur Vereinfachung der elektronischen Verarbeitung ist der Hauptabschnitt 9 der Ordnungszahlenhierarchie des Vertragsleistungsverzeichnisses für Nachträge zum Bauvertrag reserviert. Die Positionen der Nachtragsangebote der AN an die AG sollten dementsprechend mit 90.PP.PPPP. beginnen.

11.0 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt gemäß § 16 VOB/B.

Bei der Abrechnung über das Handwerkerportal (HaPoDu) erfolgt die Zahlung in der Regel innerhalb von 30 Tagen netto nach Versendung des Leistungsscheines.

12.0 Lieferantenbewertung

Im Rahmen dieses Jahresvertrages erhält die AN eine Bewertung ("Lieferantenbewertung") durch die AG. Die Bewertung erfolgt z.B. für die Kriterien Zuverlässigkeit, Arbeitssicherheit, technische Ausführung, etc., nach einem Notenprinzip (Note 1 = sehr gut bis Note 5 = ungenügend). Bei Unterschreitung der Note 3 (d.h. bei Noten 4 oder 5) erhält die AN Gelegenheit, eine Stellungnahme über die Gründe der Beurteilung anzugeben.

13.0 Sicherheitsleistung

13.1 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet

☐ Es ist Sicherheit für die Vertragserfüllung zu leisten. Die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung beträgt **5,0** Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge).

13.2 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

☒ Für Mängelansprüche ist Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche beträgt **1,5** Prozent der unter Pkt. 1.1.2 Kalkulationshilfe der Vergabebedingungen genannten Umsätze der einzelnen Baulose/Bezirke.

Wenn dies im Rahmen der Bekanntmachung zur Ausschreibung bekannt gemacht wurde, hat die AN zur Sicherung der Gewährleistung eine Bürgschaft in zuvor genannter Höhe bei der AG zu hinterlegen.

				Sicherheitsleistung
Beispiel für Beauftragungen WBD			**Umsatz**	**1,5 % vom Umsatz**
Baulos / Bezirk 1	Walsum	ca.	450.000,00 €	6.750,00 €
Baulos / Bezirk 2	Hamborn	ca.	450.000,00 €	6.750,00 €
Baulos / Bezirk 3	Meiderich	ca.	400.000,00 €	6.000,00 €
Baulos / Bezirk 4	Homberg	ca.	455.000,00 €	6.825,00 €
Baulos / Bezirk 5.1	Innenstadt 1	ca.	500.000,00 €	7.500,00 €
Baulos / Bezirk 5.2	Innenstadt 2	ca.	265.000,00 €	3.975,00 €
Baulos / Bezirk 6.1	Rheinhausen 1	ca.	465.000,00 €	6.975,00 €
Baulos / Bezirk 6.2	Rheinhausen 2	ca.	265.000,00 €	3.975,00 €
Baulos / Bezirk 7	Süd	ca.	750.000,00 €	11.250,00 €
Baulos 8 größere Asphaltarbeiten	Stadtgebiet Duisburg	gesamt ca.	1.000.000,00 €	1. Rang 7.500,00 € 2. Rang 4.500,00 € 3. Rang 3.000,00 €

13.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaften

13.3.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft (VHB 421),
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“ (VHB 422)
- und für vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“ (VHB 423),

jeweils im Internet abrufbar unter: https://www.vob-online.de/de/vob-materialsammlung/vergabehandbuch-des-bundes/vhb-bauausfuehrung).

13.3.2 Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:

- *”Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.*
- *Auf die Einrede der Vorausklage gemäß 771 BGB wird verzichtet.*
- *Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.*
- *Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die*

Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

- *Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."*

13.3.3 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

13.3.4 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

13.3.5 Die nicht verwertete Sicherheit über für Mängelansprüche wird nach Ablauf von 2 Jahren zurückgegeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheiten zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B).

14.0 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

15.0 Haftung

Der AN ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Für die den AG aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet der AN grundsätzlich bis zur Höhe des Netto-Auftragswertes. Diese Haftungsbeschränkung zugunsten des AN gilt jedoch nicht,

- wenn sie die Haftung des AN für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit in irgendeiner Weise einschränkt,
- wenn sie Einschränkungen der Herstellerhaftung nach § 14 ProdHaftG bedingt,
- wenn sie die Haftung des AN für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschränkt oder
- wenn die Haftung des AN auf der Verletzung von Kardinalpflichtenberuht.

In allen diesen Fällen haftet der AN unbegrenzt nach den gesetzlichen Regelungen.

Der AN hat zur Abdeckung aller sich aus der Beauftragung ergebenden Haftungsrisiken auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden i.H.v. EUR 2.000.000,00 und für Vermögensschäden i.H.v. EUR 2.000.000,00 abzuschließen.
Auf Verlangen des AG weist der AN jederzeit den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung nach.
Die Haftung des AN wird durch den Nachweis einer Versicherung nicht ausgeschlossen.

Der AG haftet für Schäden, die der AN oder seine Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen bei der Erbringung der Leistung erleiden wie folgt:

a) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Für Schäden, die auf der Verletzung von Kardinalpflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

c) Im Übrigen ist die Haftung des AG ausgeschlossen.

d) Von den vorgenannten Haftungsbegrenzungen bzw. -freistellungen (Buchst a – c) sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die durch schuldhafte Pflichtverletzung seitens des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgenommen. In diesem Fall richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16.0 Datenschutz

Alle ihm im Rahmen des Auftrags (inkl. Angebotseinholung, Vergabe, Durchführung) zugänglichen Informationen unterliegen datenschutzrechtlichen, vergaberechtlichen Bestimmungen sowie der Vertraulichkeit.

Es kann daher der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen AG und AN notwendig werden. Der Auftragnehmer sichert zu, vom Auftragnehmer erhaltene, personenbezogene Daten datenschutzkonform nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen (DS-GVO, BDSG und sonstige datenschutzrechtliche Spezialgesetze) zu verarbeiten und hierbei insbesondere seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Der AG weist darauf hin, dass er die durch den AN im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten insbesondere auf der Grundlage der DS-GVO, bei öffentlichen AG zusätzlich auf Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, bei AG in privater Rechtsform zusätzlich auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten wird, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des AG erforderlich ist.

Die Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 und 14 EU DSGVO sind auf den Internetseiten https://www.duisburg.de/service/datenschutz_67613.php (Stadt Duisburg) und www.wb-duisburg.de/info/datenschutz.php (Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR) veröffentlicht.

17.0 Vertraulichkeit

Die AN verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten, etc. der AG, von denen sie im Rahmen der Leistungserbringung Kenntnis erhält, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

Näheres regeln die Vertragspartner in der gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der vertraulichen Verwendung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung), sofern diese durch die AG in Ansehen des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen

Fall verpflichtet sich die AN zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit der AG, spätestens des Zustandekommens dieses Vertrages.

Sofern die Parteien Regelungen in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung treffen, gelten diese Vereinbarungen ergänzend.

Der Auftragnehmer ist der Verschwiegenheit gegen über Dritten verpflichtet. Es dürfen keinerlei Auskünfte insbesondere an die Presse erteilt werden.

18.0 Gerichtsstand

Für alle sich aus einem Auftrag ergebenen Streitigkeiten wird ausdrücklich als Gerichtsstand Duisburg festgelegt, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.